

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR VERHÜTUNG VON VERLETZUNGEN INNERHALB DES AKTIONSRAHMENS IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEIT (1999—2003)

(2000/C 286/12)

1. HINTERGRUND

Die Europäische Kommission sorgt für die Umsetzung des Beschlusses Nr. 372/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 ⁽¹⁾, mit dem ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (im folgenden „das Programm“ genannt) angenommen wurde.

Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zu den Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu leisten, mit denen die Inzidenz von Verletzungen, insbesondere der durch Haus- und Freizeitunfälle verursachten Verletzungen, verringert werden soll, und zu diesem Zweck folgendes zu fördern:

- a) die epidemiologische Beobachtung der Verletzungen mittels eines Gemeinschaftssystems für die Sammlung von Daten und den Austausch von Informationen in Bezug auf Verletzungen, das auf einer Verstärkung und Verbesserung des früheren Ehllass-Systems beruht;
- b) den Informationsaustausch über die Verwendung dieser Daten, um auf diese Weise zur Festlegung der Schwerpunkte und der besten Präventionsstrategien beizutragen.

2. ZIEL DER VORLIEGENDEN AUFFORDERUNG

Organisationen, die in den vom Programm abgedeckten Bereichen tätig sind, werden aufgefordert, bei den Dienststellen der Kommission Projektvorschläge zu ausgewählten prioritären Bereichen des Programms einzureichen. Grundlage für die Anträge bilden die in Abschnitt 7 angeführten Unterlagen; die Auswahl erfolgt gemäß den in den Abschnitten 3 und 4 zusammengefassten Auswahl- und Vergabekriterien.

Die Sammlung und die Übermittlung der Daten über Verletzungen werden allerdings gemäß den im Beschluss festgelegten Verfahren in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und in deren Zusammenarbeit erfolgen. Daher sind diese Aspekte nicht Bestandteil dieser Aufforderung.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergeht zur Unterstützung der Tätigkeiten, die den in Abschnitt 4 des Arbeitsprogramms 2001 festgelegten Prioritäten entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1.

Vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsbehörde wird für das Jahr 2001 ein Budget von etwa 1,3 Mio. EUR für die Finanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung veranschlagt.

3. AUSWAHLKRITERIEN

Vorbehaltlich der detaillierten Bestimmungen in den in Abschnitt 7 aufgeführten Unterlagen gelten für die Auswahl der im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten Projekte in erster Linie folgende Kriterien:

1. Die Anträge sind auf dem Formular und dem Synthesebogen zu stellen, die bei der in Abschnitt 5 angegebenen Anschrift erhältlich sind.
2. Die Angaben auf diesen Formularen sind entsprechend den Anweisungen einzutragen und müssen vollständig und überprüfbar sein.
3. Die Vorschläge sind in dreifacher Ausfertigung bis zu dem in Abschnitt 5 genannten Datum einzureichen.
4. Die Vorschläge müssen Angaben zur Rechtsform der Antragsteller sowie ihrer finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf das vorgeschlagene Projekt enthalten.

4. BEWERTUNGSKRITERIEN

Vorbehaltlich der detaillierteren Bestimmungen in den in Abschnitt 7 aufgeführten Unterlagen werden die im Rahmen der vorliegenden Aufforderung eingereichten Projekte vor allem anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Das Projekt muss sich auf eine oder mehrere der Aufgaben der Gemeinschaftsnetze, die im Anhang zum Beschluss Nr. 372/99/EG aufgeführt sind, und auf die im Arbeitsprogramm für das Jahr 2001 festgelegten Prioritäten beziehen. Dieses Arbeitsprogramm bildet im wesentlichen den Bezugsrahmen für die Bewertung der auf diese Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen eingehenden Anträge.
2. Das Projekt muss einen echten zusätzlichen Nutzen für die Europäische Gemeinschaft bringen. Dazu eignen sich folgende Aktivitäten:

- Maßnahmen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind,
 - Maßnahmen, die gemeinsam in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
 - Maßnahmen, die — an die jeweiligen Rahmenbedingungen und kulturellen Gegebenheiten angepasst — in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden könnten (Pilotprojekte).
3. Über diese Mindestanforderungen hinaus erhalten folgende Projekte Vorrang:
- Großprojekte mit klarer, strategischer Dimension,
 - Projekte, die alle oder möglichst viele Mitgliedstaaten und EWR-Länder sowie jene Beitrittskandidaten einbeziehen, für die der Beschluss des jeweiligen Assoziierungsrates in Kraft getreten ist,
 - Projekte, die eindeutig erkennen lassen, dass sie den Strukturen und Aktivitäten im Bereich der Verhütung von Verletzungen und der öffentlichen Gesundheit in der Europäischen Union und nicht zuletzt den Bürger(innen) zugute kommen.
4. Die Vorschläge müssen sonstige, von den Dienststellen der Kommission, nationalen oder internationalen Organisationen wie der WHO, dem Europarat, der IAO, der OECD usw. durchgeführte Aktivitäten berücksichtigen, um Überschneidungen zu vermeiden und Synergien zu fördern.

5. EINREICHUNG DER VORSCHLÄGE

Für die Einreichung der Vorschläge im Rahmen dieser Aufforderung gelten folgende Anweisungen und Leitlinien:

1. Die Frist für die Einreichung der Projektvorschläge endet am **15. März 2001**.
2. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und
 - entweder per Post, vorzugsweise per Einschreiben, bis einschließlich 15. März 2001 (maßgebend ist der Poststempel) an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
 Programm zur Verhütung von Verletzungen —
 GD SANCO/G/3
 Jean-Monnet-Gebäude
 Büro EUFO 3/3187
 Plateau du Kirchberg
 L-2920 Luxemburg.

Akzeptiert werden Projektanträge, die bis zu zehn Arbeitstage nach dem obengenannten Datum bei der Europäischen Kommission eingehen, sofern der Poststempel deutlich erkennbar kein Datum nach dem 15. März 2001 ausweist,

 - oder die persönlich bzw. durch Kurierdienst bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Ortszeit) des obengenannten Tages — nachgewiesen durch Empfangsbestätigung — an folgender Adresse abgegeben werden:

Europäische Kommission
 Programm zur Verhütung von Verletzungen —
 GD SANCO/G/3
 EUROFORUM-Gebäude
 Büro 3/3187
 10, Rue Robert Stumper/Industriegebiet „Cloche d'Or“
 L-2557 Luxemburg.

3. Die Antragsteller(innen) werden aufgefordert, ihre Anträge nur auf einem der obengenannten Wege, in vollständiger Form und nur in einer Version pro Vorschlag einzureichen.
4. Per Fax oder E-Mail eingereichte Anträge werden nicht angenommen.
5. Mit der Einreichung des Vorschlags akzeptieren die Antragsteller(innen) die in dieser Aufforderung und den darin angeführten Bezugsdokumenten erläuterten Verfahren und Bedingungen.
6. Bei jedem Schriftverkehr in Zusammenhang mit dieser Aufforderung (z. B. bei der Anforderung von Informationen oder der Einreichung eines Vorschlags) ist deutlich auf das Programm zur Verhütung von Verletzungen Bezug zu nehmen. Sobald ein eingegangenes Projekt von den Dienststellen der Kommission eine Registrierungsnummer erhalten hat, ist diese Nummer bei jedem weiteren Schriftverkehr zu verwenden.
7. Da die Europäische Kommission die Gleichstellung als politisches Ziel verfolgt, fordert sie insbesondere Frauen auf, Vorschläge einzureichen oder sich an deren Einreichung zu beteiligen.

6. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN

Nach Abschluss der Bewertungs- und Konsultationsverfahren und auf der Basis der in Abschnitt 4 oben zusammengefassten Kriterien schlägt die Kommission den für den Haushalt und die Finanzkontrolle zuständigen Dienststellen vor, eine begrenzte Anzahl von Projekten zu finanzieren.

Vorbehaltlich der Finanzregelungen der Europäischen Kommission gelten im wesentlichen folgende Bestimmungen für die Finanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung (vgl. die ausführlicheren Bestimmungen in den in Abschnitt 7 angeführten Unterlagen):

1. Die Höhe der Unterstützung für die zur Finanzierung vorgeschlagenen Projekte legt die Kommission nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel fest.
2. Die Projektfinanzierung erfolgt nach dem Prinzip der Kostenteilung. Gewährt die Kommission der Antragstellerin (dem Antragsteller) einen geringeren als den beantragten Zuschuss, bleibt es dieser (diesem) überlassen, sich um zusätzliche Finanzressourcen zu bemühen oder die Gesamtkosten des Projekts — ohne Abstriche bei den Projektzielen oder -inhalten — zu kürzen.
3. Der von der Kommission bewilligte Betrag verhält sich proportional zu den veranschlagten Projektgesamtkosten und wird auch proportional gekürzt, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger ausfallen als veranschlagt.

7. PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Ein Informationspaket mit sämtlichen für die Einreichung eines Projektvorschlags erforderlichen Unterlagen kann schriftlich bei der in Abschnitt 5 angegebenen Anschrift angefordert (per Brief oder Fax: (352) 43 01/320 59) oder von unserer Internetseite

http://europa.eu.int/comm/health/index_en.html
abgerufen werden.

Dieses Paket erhält folgende Unterlagen:

1. Beschluss Nr. 372/1999/EG, veröffentlicht im Amtsblatt L 46 vom 20. Februar 1999;

2. das Jahresarbeitsprogramm mit den Prioritäten für 2001;

3. das Dokument „Modalitäten, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung von Projekten“;

4. den Leitfaden für die Verwaltung von Finanzhilfen (für Antragsteller und Begünstigte);

5. das Antragsformular mit dem Synthesebogen;

6. ggf. sonstige Unterlagen.
